I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3300/83 DES RATES

vom 22. November 1983

zur Beibehaltung der Ausfuhrregelung für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung (1), insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2822/83 (2) hat die Kommission — als vorsorgliche Dringlichkeitsmaßnahme — die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium der Tarifstelle 76.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 muß die Kommission nach Erlaß von Dringlichkeitsmaßnahmen dem Rat geeignete, von ihm zu ergreifende Maßnahmen vorschlagen.

Die Gründe der Kommission für die vorsorgliche Dringlichkeitsmaßnahme nach der Verordnung (EWG) Nr. 2822/83 rechtfertigen die Beibehaltung dieser Maßnahme —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2822/83 erlassene Ausfuhrregelung für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium der Tarifstelle 76.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs gilt bis zum 31. Dezember 1983.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. GEORGIADIS

(1) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 25.
(2) ABl. Nr. L 278 vom 11. 10. 1983, S. 14.